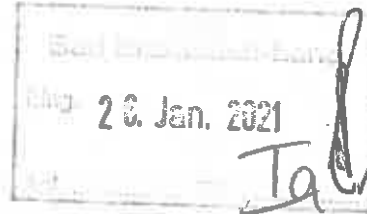


Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein



Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel Standort Kiel

An
die amtsvorstehende Person
des Amtes Bad Bramstedt-Land
König-Christian-Straße 6
24576 Bad Bramstedt



Telefon: 0431 6895-9249
Fax: 0431 6895-9212
E-Mail:
mikrozensus@statistik-nord.de
Geschäftszeichen
(bei Antworten bitte angeben):
13 - 0714
Ansprechpartner/in:
Kristin Dombrowski

Kiel, im Januar 2021

Mikrozensus 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in jedem Jahr findet in 2021 im gesamten Bundesgebiet und damit auch in vielen Städten und Gemeinden des Landes die Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Rechtsgrundlage hierzu ist das Mikrozensusgesetz vom 7. Dezember 2016. Die Befragung der ausgewählten Haushalte erstreckt sich dabei über das gesamte Jahr 2021. Das bedeutet, dass in den kommenden Monaten einzelne Haushalte der Gemeinden Ihres Amtes zum Interview herangezogen werden können.

Mit der Erhebung werden Interviewerinnen und Interviewer beauftragt, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und besonders zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet worden sind. Zur Erfassung der Daten sind die Erhebungsbeauftragten u. a. mit Laptops ausgestattet.

Alle vom Mikrozensus betroffenen Haushalte erhalten ein Ankündigungsschreiben des Statistischen Amtes sowie eine Kurzinformation, die über Zweck, Methode und rechtliche Regelungen dieser Erhebung informiert (Anlagen).

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie führen die Erhebungsbeauftragten das Interview telefonisch durch.

Da sich erfahrungsgemäß ein Teil der betroffenen Haushalte an die für sie zuständige Gemeindeverwaltung wendet, um sich die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung bestätigen zu lassen, halte ich es für sinnvoll, Sie vorab über die gesetzlich angeordnete Erhebung zu informieren.

Ich bitte Sie daher, nicht nur die in Ihrer Verwaltung zuständigen Ämter (z. B. Ordnungs-, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro) sondern auch Ihre amtsangehörige(n) Gemeinde(n) über die Mikrozensus-Erhebung 2021 zu informieren. Sie können diese Informationen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auch downloaden unter: <http://www.statistik-nord.de/erhebungen/haushaltsstatistiken/mikrozensus/>

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bei Rückfragen den betroffenen Haushalten versichern, dass die Durchführung des Mikrozensus rechtmäßig ist. Der Mikrozensus und der damit verbundene Einsatz von Laptops ist auch nach Prüfung durch die **Datenschutzbeauftragten** rechtlich einwandfrei (siehe www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ramona Schürmann

Anlagen

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Vorstand: Renate Cohrs
Sitz: Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
Telefon: 040 42831-1766
Fax: 040 42731-1707
E-Mail: poststelle@statistik-nord.de

Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel
Telefon: 0431 6895-9393
Fax: 0431 6895-9498
E-Mail: poststelleSH@statistik-nord.de

Bankverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE12 2000 0000 0020 0015 62
BIC: MARKDEF1200

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein



Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein · Postfach 7130 · 24171 Kiel

An die Mikrozensus-Haushalte
Frau / Herrn / Familie

Standort Kiel

Telefon:
siehe Erhebungsbeauftragte/r

E-Mail:
mikrozensus@statistik-nord.de

Geschäftszeichen
(bei Antworten bitte angeben):
13 - 0714 Ankündigung

Ansprechpartner/in:
Ihre Erhebungsbeauftragte/r

Kiel,

Mikrozensusgesetz (MZG) – Aufforderung zur Auskunftspflicht Diesjähriger Mikrozensus

Sehr geehrter Haushalt,

bundesweit werden jährlich von einem Prozent der Bevölkerung Daten z.B. zur Erwerbstätigkeit und zu den Lebensumständen erhoben. Der Gesetzgeber hat für diese Erhebung, dem sogenannten Mikrozensus, eine Auskunftspflicht festgelegt (MZG 2016).

In die Stichprobe werden Adressen gezogen und die Haushalte, die dort wohnen, werden über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zu viermal befragt (§ 5 MZG).

Ihr Haushalt wurde für diese Befragung ausgewählt.

Bitte geben Sie zu folgendem Zeitraum (Berichtswoche) Auskunft: _____

§13 MZG sieht ausdrücklich die Auskunftspflicht der betroffenen Haushalte als verpflichtend vor und ist somit auch für Sie bindend.

Jedes Jahr werden langjährig erfahrene ehrenamtlich eingesetzte Erhebungsbeauftragte geschult, um Sie bei der Beantwortung der Fragen zu unterstützen. Dabei bitten wir Sie folgendes zu beachten:

- Den Erhebungsbeauftragten steht für diese freiwillige Unterstützung häufig nur ein sehr kurzes Zeitfenster für die Befragung zur Verfügung.
- Die Erhebungsbeauftragten sind verpflichtet, Haushalte, die nicht angetroffen wurden, die die Befragung allein durchführen möchten oder die keine Auskunft geben wollen, für die weitere Bearbeitung an das Statistische Amt weiterzuleiten.

Sie werden unterstützt von der/m Erhebungsbeauftragten



Diese/r schlägt Ihnen folgenden Termin für die Befragung vor:

am zwischen und Uhr

Rufen Sie bitte Ihre/n Erhebungsbeauftragte/n ab dem an, um einen Befragungstermin zu vereinbaren.

bitte wenden

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Vorstand: Renate Cohrs
Sitz: Hamburg
Standorte: Hamburg und Kiel
Internet: www.statistik-nord.de

Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
E-Mail: poststelle@statistik-nord.de

Fröbelstraße 15-17, 24113 Kiel
E-Mail: poststelleSH@statistik-nord.de

Bankverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE12 2000 0000 0020 0015 62
BIC: MARKDEF1200

ANK_HH_V1

Bestätigen Sie bitte kurzfristig telefonisch der/m Erhebungsbeauftragten den vorgeschlagenen Termin oder sprechen Änderungen ab, wie z. B. die Art der Auskunftserteilung, Wünsche etc.

Vier Möglichkeiten der Auskunftserteilung:

Bei den ersten beiden Möglichkeiten mit **Unterstützung** durch die/den Erhebungsbeauftragte/n müssen Sie weder die umfangreichen Fragen durchlesen, noch fallen für Sie lästige Schreibarbeiten an!

1. Das zeitnahe **persönliche Interview** mit der/m Erhebungsbeauftragten. Diese können sich durch einen Ausweis des Statistischen Amtes legitimieren.
2. Das **telefonische Interview** mit der/m Erhebungsbeauftragten, sollten Sie Ihre Privatsphäre durch den Besuch des Interviewers gefährdet sehen.

Falls Sie die Unterstützung der/s Erhebungsbeauftragten **nicht** in Anspruch nehmen möchten, stehen Ihnen noch zwei weitere Wege der Auskunftserteilung zur Verfügung.

3. **Onlinebefragung** – Hier werden Sie ebenfalls durch die Fragen geführt. Bitte informieren Sie Ihre/n Erhebungsbeauftragte/n, wenn Sie die Befragung online durchführen möchten. Das Statistische Amt wird Ihnen dann eine entsprechende Zugangsberechtigung zusenden.
4. **Selbstaufüller** – Bitte informieren Sie Ihre/n Erhebungsbeauftragte/n, damit diese/r Ihnen den Erhebungsbogen für die schriftliche Befragung übermitteln kann.

Bitte bereiten Sie sich mit der beigefügten Kurzinformation auf das Interview vor - diese hilft Ihnen bei der Auskunftserteilung Zeit zu sparen!

Dieser Kurzinformation können Sie weitere wichtige Hinweise zu den Haushaltsstatistiken sowie zu den Ansprechpartnern des Statistischen Amtes entnehmen.



Datenschutz

Der Datenschutz ist gewährleistet.

Siehe www.datenschutzzentrum.de/verwaltung/statistik/mikrozensus/
oder <https://datenschutz-hamburg.de/ihrrechaufdatenschutz/mikrozensus/>

Wir bitten um Ihr Verständnis für die gesetzliche Auskunftspflicht Ihres Haushaltes und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ramona Schürmann

Referatsleitung für Bildung und Haushalte

Haushaltsstatistiken

- Kurzinformation für die Befragten -



► Was sind die Haushaltsstatistiken des Mikrozensus?

Zu den Haushaltsstatistiken des Mikrozensus zählen neben dem Kernprogramm u. a. die Erhebungsteile

- Arbeitsmarktbeteiligung (LFS)
- Einkommen und Lebensbedingungen (SILC)
- Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Zu welchem Erhebungsteil Ihr Haushalt befragt wird, bestimmt die Stichprobenauswahl.

Haushalte, die in die Stichprobe der LFS gezogen worden sind, werden **zweimal im Jahr** befragt. Die zweite Befragung kann bereits ein Quartal später erfolgen.

Hinweis: Bei der Wiederholungsbefragung kann ein verkürztes Frageprogramm, sogenanntes **Dependent interviewing**, durchgeführt werden. Dies ist möglich, wenn Sie bei der Erstbefragung Ihre Einwilligung zur Speicherung der Angaben für die Folgebefragung erklärt haben.

► Wozu dienen die Haushaltsstatistiken?

Die Haushaltsstatistiken ermitteln grundlegende Daten über die Bevölkerungsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland.

Mit diesen Informationen haben sich die amtlichen Haushaltsstatistiken zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt werden die Statistiken von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft wie auch der breiten Öffentlichkeit.

► Sind Sie zur Auskunft verpflichtet?

Ja, Sie sind zur Auskunft verpflichtet!

Gerade bei repräsentativen Stichproben ist die Vollständigkeit der Auskünfte besonders wichtig. Deshalb schreibt das Mikrozensusgesetz (MZG) die Auskunftspflicht für jeden ausgewählten Haushalt vor. Darüber hinaus sind Sie auch zur Auskunft für Minderjährige oder Mitglieder Ihres Haushaltes, die auf Grund einer Behinderung nicht selbst antworten können, verpflichtet. Ihr Haushalt kann dabei nicht gegen einen anderen Haushalt ausgetauscht werden, da nur so zuverlässige Ergebnisse erzielt werden können.

► Welche Wege der Auskunftserteilung stehen Ihnen zur Verfügung?

- **Unsere Empfehlung – der schnellste und einfachste Weg:**
Persönliches oder telefonisches Interview mit Ihrer/m Erhebungsbeauftragten
- Online – bitte sprechen Sie Ihre/n Erhebungsbeauftragte/n an, sofern Sie die Online-Zugangsdaten wünschen
- Schriftliche Auskunft über den umfangreichen Erhebungsbogen

► Was ist die Rechtsgrundlage?

Grundlage ist das **Mikrozensusgesetz** in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Widersprüche und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

► Ist der Datenschutz gewährleistet?

Ja, der Gesetzgeber hat genaue Regelungen erlassen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Die bei Ihnen erhobenen Angaben werden nach dem § 16 des Bundesstatistikgesetzes geheim gehalten.

Die MitarbeiterInnen des Statistischen Amtes sowie die Erhebungsbeauftragten sind gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten sind mit besonderer Sorgfalt ausgewählt und geschult worden. Sie sind schriftlich verpflichtet, sämtliche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige im Zusammenhang mit ihrer Erhebertätigkeit geheim zu halten.

Die Erhebungsbeauftragten sind Vertrauenspersonen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

► AnsprechpartnerInnen des Statistischen Amtes

In **besonders schwierigen Fällen** können Sie sich auch direkt an uns wenden.
Sie erreichen uns telefonisch während unserer Funktionszeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,

Freitag sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Telefon: 0431 6895 -9222 (für Haushalte aus Hamburg),

-9250 (für Haushalte aus Schleswig-Holstein)

Bitte wenden 

► Was wird gefragt und zu welchem Erhebungsteil werden Sie befragt?

Das Programm, zu dem Sie befragt werden, ist im Folgenden angekreuzt oder auf dem maschinell erstellten Schreiben ersichtlich.

Kernprogramm nach § 6 Mikrozensusgesetz (MZG)

Die Schwerpunkte des Kernprogramms beziehen sich u. a. auf

<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none">• Haushalts- und Familienzusammenhang• Demografische Angaben• Besuch von Kindertagesstätte, Schule und Hochschule	<ul style="list-style-type: none">• Bildungsabschlüsse• Staatsangehörigkeit und Migration	
1	► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich? - Bildungs- und Schulabschlüsse (Jahr des höchsten schulischen und beruflichen Abschlusses, ggfs. Dauer des Schulbesuches im Ausland)		- ggfs. Einbürgerungsjahr bzw. Zuzugsjahr nach Deutschland

Arbeitsmarktbeteiligung § 7 (LFS)

Die Schwerpunkte der LFS beziehen sich u. a. auf

<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none">• Fragen für Erwerbstätige (Haupt-/Nebenerwerbstätigkeit und weitere Merkmale)• Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none">• Fragen für Arbeitslose und Arbeitssuchende	
2	► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich? - Inanspruchnahme von Wahlтарifen der Krankenversicherung		- ggfs. Einbürgerungsjahr bzw. Zuzugsjahr nach Deutschland
3	- Einkommensnachweis (Haupt- und Nebenjob)	- Leistungsbescheide (z.B. Hartz IV, ALG II), Rentenbescheide	
4	- Bildungs- und Schulabschlüsse (Jahr des höchsten schulischen und beruflichen Abschlusses, ggfs. Dauer des Schulbesuches im Ausland)	- Übersicht über Zusatzversicherungen der Krankenversicherung (z. B. Auslandsreisekrankenversicherung, Zahnbehandlung)	

Einkommen und Lebensbedingungen § 8 (SILC)

Die Schwerpunkte der SILC-Befragung beziehen sich u. a. auf

<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none">• Haushaltsveränderungen und Lebenssituation• Einkommen, erhaltene und geleistete Zahlungen	<ul style="list-style-type: none">• Wohnsituation	
5	► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich? - Mietvertrag (z. B. Wohnfläche, Baualter des Gebäudes, Einzugsjahr)		- ggfs. Einbürgerungsjahr bzw. Zuzugsjahr nach Deutschland
6	- Dokumente über geleistete Zahlungen im Vorjahr (z. B. Grundsteuer, Abzahlungen von Hypotheken und Bauspardarlehen bei Eigentum, sonstige Zahlungen an Personen außerhalb des Haushaltes, wie z. B. Unterhalt).	- Dokumente über empfangene Leistungen im Vorjahr (z. B. Kindergeld, Pflegegeld, Leistungen für Bildung, Zuschüsse für Schulbedarf und Schulausflüge, BAföG)	
	- Einkommensnachweis (Haupt- und Nebenjob)	- Leistungsbescheide (z.B. Hartz IV, ALG II), Rentenbescheide	
	- Bildungs- und Schulabschlüsse (Jahr des höchsten schulischen und beruflichen Abschlusses, ggfs. Dauer des Schulbesuches im Ausland)	- Betriebs-/Nebenkostenabrechnung (z. B. monatliche Kosten für Strom, Heizung, Gas, Wasser, Hausgeld oder sonstige Betriebs- und Nebenkosten)	

SILC ist die Standard-Datenquelle für die Messung von Armut und Lebensbedingungen in den Mitgliedsstaaten der EU.

Informations- und Kommunikationstechnologie § 9 (IKT)

Die Schwerpunkte der IKT-Befragung beziehen sich u. a. auf

<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none">• Verbreitung und Nutzung von PC und Internet• Neue Technologien	<ul style="list-style-type: none">• E-Commerce	
7	► Welche Unterlagen sind zur Beantwortung hilfreich? - höchster Bildungs- und Schulabschluss		- Art der festen / mobilen Internetverbindung

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.